

Satzung des BvdtR

(beschlossen am 25.03.2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich, Geschäftsjahr

(1)¹Der Verband führt den Namen „Bundesverband des technischen Referendariats“.

²Der Verbandsname wird mit "BvdtR" abgekürzt.

(2) Der Verband hat seinen Sitz am Dienort der/s Bundessprecherin/s.

(3) Der Geschäftsbereich des Verbandes sind die Fachrichtungen

- Bahnwesen
- Hochbau
- Luftfahrttechnik
- Städtebau
- Vermessungs-u. Liegenschaftswesen
- Bauingenieurwesen
- Landespflege
- Maschinen- und Elektrotechnik
- Umwelttechnik / Umweltschutz
- Wehrtechnik.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Haftung

(1) Die Aufgaben des Bundesverbandes sind

- die Unterstützung der Referendarausbildung durch fachrichtungsübergreifenden Informationsaustausch und Koordination der Arbeitsgemeinschaften,
- die Interessenvertretung der Referendarinnen und Referendare gegenüber Ausbildungs- und Prüfungsbehörden,
- die Darstellung der Referendarausbildung in der Öffentlichkeit.

(2) ¹Der Bundesverband haftet im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben nur mit dem Vereinsvermögen. ²Die mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauten Personen haften nicht persönlich für daraus entstehende Verpflichtungen und/oder Schäden.

§ 3 Mitgliedschaft und Vertretungen

(1) ¹Mitglieder sind die Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Fachrichtungen auf der Ebene der Ausbildungsbehörden. ²Als Fachrichtung gilt die Gesamtheit der Referendarinnen und Referendare einer Fachrichtung.

(2) ¹Als Arbeitsgemeinschaft gilt die Gesamtheit der Referendarinnen und Referendare einer Fachrichtung bei einer Ausbildungsbehörde. ²Gegebenenfalls können sich Referendarinnen und Referendare mehrerer Fachrichtungen bei einer Ausbildungsbehörde zu einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. ³Jede Arbeitsgemeinschaft koordiniert ihre Aktivitäten

innerhalb der Arbeitsgemeinschaft und nach außen hin selbst.

§ 4 Organe und Beschlussfassung

(1) Die anwesenden technischen Referendarinnen und Referendare eines Bundestreffens des BvdtR bilden die "Bundesversammlung".

(2) ¹Die Bundesversammlung wählt halbjährlich mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte die stellvertretende Bundessprecherin / den stellvertretenden Bundessprecher. ²Diese/r wird im Anschluss an die Amtszeit automatisch Bundessprecher/in. ³Die/der Bundessprecher/in leitet für ein halbes Jahr den BvdtR. ⁴Eine Verlängerung oder vorzeitige Neuwahl kann von der Bundesversammlung beschlossen werden. ⁵Die Bundesversammlung kann halbjährlich mit einfacher Mehrheit eine Webmasterin / einen Webmaster wählen. ⁶Eine Verlängerung der Amtszeit der Webmasterin / des Webmasters ist einer Neuwahl vorzuziehen. ⁷Der Vorstand besteht aus der Bundessprecherin / dem Bundessprecher, der stellvertretenden Bundessprecherin / dem stellvertretenden Bundessprecher und der Webmasterin / dem Webmaster. ⁸Die Mitglieder des Vorstands müssen für die Zeit der Amtsausübung technische/r Referendar/-in sein.

(3) ¹Der Vorstand lädt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Bundesversammlung ein. ²Auf Verlangen von mindestens 3 Arbeitsgemeinschaften kann zu einer außerordentlichen Bundesversammlung eingeladen werden. ³Die Einladung soll mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin erfolgen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde und mindestens 7 Arbeitsgemeinschaften vertreten sind. ²Die Beschlussfähigkeit dauert an, bis auf Antrag eines Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird.

(5) Der Vorstand leitet die Bundesversammlung und fertigt ein Protokoll an.

§ 5 Finanzen

(1) Mit der Erledigung des Geldverkehrs wird der Vorstand beauftragt.

(2) Über Beiträge und Umlagen entscheidet die Bundesversammlung.

(3) ¹Der Verband verwendet die ihm zugewendeten Mittel ausschließlich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. ²Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen und über die Erstattung ihrer Aufgaben hinausgehende sonstige Zuwendungen erhalten.

(4) ¹Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. ²Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 6 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer Bundesversammlung, zu der unter Angabe der Änderungswünsche eingeladen wurde.

§ 7 Auflösung des Verbandes

(1) ¹Der Verband kann von der Bundesversammlung mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden. ²Das Vermögen des Vereins fällt an eine gemeinnützige Organisation.